

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Leopoldshagen

vom 22.02.2012¹, in der Fassung der 2. Änderung vom 17.08.2023²

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs in Leopoldshagen und deren Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede diese Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 1 Jahr im Voraus zu zahlen. Sie können aber auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden.

§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6 Dynamisierungsklausel

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Leopoldshagen keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 03/12 vom 20.03.2012

² 1. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner.haff.de> am 18.10.2021;

2. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 13.09.2023

Gebühren

1. Nutzung Trauerhalle 70,00 €

2. Gebühren für die Dauer der Ruhezeit

Nr.	Grabart	Gebühren
1	Einzelgrab	175,00 €
2	Doppelgrab	350,00 €
3	3-er Grab	525,00 €
4	Urneneinzelgrab	50,00 €
5	Urnendoppelgrab	100,00 €
6	anonymes Grab	60,00 €
7	Urnenrasengrab	60,00 €
8	Sargrasengrab	150,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

3. Bewirtschaftung

Nr.	Grabart	Gebühren
1	Einzelgrab	325,00 €
2	Doppelgrab	650,00 €
3	3-er Grab	975,00 €
4	Urneneinzelgrab	75,00 €
5	Urnendoppelgrab	150,00 €
6	anonymes Grab	275,00 €
7	Urnenrasengrab	275,00 €
8	Sargrasengrab	475,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

4. Wassergeld

Nr.	Grabart	Gebühren
1	Einzelgrab	37,50 €
2	Doppelgrab	75,00 €
3	3-er Grab	112,50 €
4	Urneneinzelgrab	12,50 €
5	Urnendoppelgrab	25,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

5. Beräumung von Grabstelle

Nr.	Grabart	Gebühren
1	Beräumung Grabstelle	100,00 €
2	Beräumung Urnengrab	60,00 €

Bei der Beräumung von Doppelstellen sowie 3-er Gräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 100,00 € mit dem Faktor 1,5 bzw. 2,0 multipliziert (Doppelstelle 150,00 €, 3er-Stelle 200,00 €).

Bei der Beräumung von Urnendoppelstellen wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 60,00 € mit dem Faktor 1,5 multipliziert (Urnendoppelstelle 90,00 €).